

Info für Hundebesitzer

Unsere Hunde brauchen regelmäßigen Auslauf - unsere in freier Wildbahn lebenden Tiere brauchen Ruhe! Beides zusammen lässt sich nur schwer miteinander verbinden. Daran sollten Sie immer denken, wenn Sie sich mit Ihrem treuen Begleiter in der Natur bewegen.

Der Jäger erklärt Ihnen warum:

- Jeder Hund besitzt einen angeborenen Jagdinstinkt, ihn gilt es zu zügeln.
- Jeder Hund wird - ungezügelt und un gelenkt - zum erbittlichen Jäger, der das scheue Wild hetzt, er wird zum Wilderer.
- Wir Menschen engen den Lebensraum unserer freilebenden Tierwelt durch Siedlungen, Straßen, Verkehr und durch unseren Anspruch auf Erholungsgebiete immer weiter ein.
- Wir Menschen bleiben aber verantwortlich für die freilebenden Tiere, die sich in ihre verbliebenen Schutzbereiche zurückgezogen haben und hier ihre Ruhe suchen. Ruhe ist für das Überleben vieler Tierarten eine wichtige Voraussetzung.
- Jetzt sollte nicht auch noch der Hund durch seine ungezügelte Freiheit die letzten Lebensinseln zerstören, auf die sich die Tiere in der Wildbahn zurückgezogen haben.

Deshalb:

- ⇒ Halten Sie Ihren Hund auf den Wegen!
- ⇒ Nehmen Sie Ihren Hund an die Leine, wo er seinem Instinkt als Stöberer und Jäger nachgeben könnte!
- ⇒ Lassen Sie Ihren Hund niemals unbeaufsichtigt laufen!
- ⇒ Helfen Sie auf diese Weise mit, dass unsere freilebende Tierwelt in Ruhe gelassen wird!

Der Gesetzgeber hat eindeutige Vorschriften erlassen, um dem freilebenden Wild die lebensnotwendige Ruhe zu sichern:

- § 55 Abs. 2 Nr. 8 § 56 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Hunde, die ihm gehören oder seiner Aufsicht unterstehen, in einem Jagdbezirk unbeaufsichtigt laufen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- § 25 Abs. 4 Landesjagdgesetz NRW
Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind befugt, wildernde Hunde abzuschießen. Als wildernde Hunde, die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung ihres Führers Wild aufsuchen, verfolgen oder reißen.
- § 2 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW
Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden. Ordnungswidrig handelt, wer im Wald Hunde außerhalb von Wegen nicht angeleint mitführt.

Bei Missachtung der gesetzlichen Vorschriften riskieren Sie eine Anzeige beim Ordnungsamt.

Liebe Mitbürger,
bitte ersparen Sie sich und uns diese möglichen Unannehmlichkeiten.
Beachten Sie deshalb stets diese Hinweise und helfen Sie mit, dass unsere freilebende Tierwelt nicht unnötig gestört wird.

Danke

Der Revierpächter